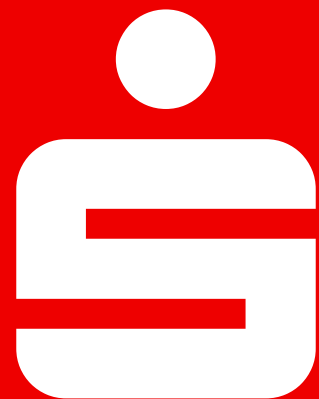


Die Sparkassen-Finanzgruppe

# Nachhaltiges Finanzierungs- rahmenwerk

**Rahmenwerk für  
zweckgebundene und  
zweckungebundene  
Finanzierungen  
gewerblicher Kunden  
und Kundinnen.**

**Weil's um mehr als Geld geht.**





# Inhalt

1 Die Sparkassen-Finanzgruppe .....	4
1.1 Das Geschäftsmodell der Sparkassen-Finanzgruppe .....	4
1.2 Der Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe .....	5
2 Nachhaltigkeit in der Sparkassen-Finanzgruppe .....	6
2.1 Das Nachhaltigkeitsverständnis der Sparkassen-Finanzgruppe .....	6
2.2 Kerninhalte Zielbild 2025 .....	6
2.3 Zielfelder der Selbstverpflichtung klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften .....	7
2.3.1 Den Geschäftsbetrieb treibhausgasneutral gestalten .....	7
2.3.2 Finanzierungen und Eigenanlagen auf Klimaziele ausrichten .....	7
2.3.3 Kunden und Kundinnen bei der Transformation unterstützen .....	7
2.3.4 Bewusstsein der Kunden und Kundinnen für nachhaltige Wertpapierinvestments fördern .....	8
2.3.5 Führungskräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Klimaschutz befähigen .....	8
2.3.6 Den Klimaschutz vor Ort in den Kommunen voranbringen .....	8
3 Einführung in das Finanzierungsrahmenwerk .....	9
3.1 Definition von nachhaltigen Finanzierungen für die Sparkassen-Finanzgruppe .....	9
3.2 Internationale Nachhaltigkeitsstandards .....	10
3.2.1 Internationale Nachhaltigkeitsstandards für zweckgebundene Finanzierungen .....	10
3.2.2 Internationale Nachhaltigkeitsstandards für zweckungebundene Finanzierungen .....	11
3.3 Zielsetzung des Finanzierungsrahmenwerks .....	12
4 Prozesse, Governance und Prüflogik .....	14
4.1 Zweckgebundene Transformationsfinanzierungen .....	15
4.1.1 Finanzierungsanbahnung .....	15
4.1.2 Anwendungsbereich des Finanzierungsrahmenwerks .....	15
4.1.3 Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung .....	16
4.1.4 Verwendungszwecke .....	16
4.1.5 Anwendungslogik .....	16
4.1.6 „Taxonomie Light“-Prüflogik .....	16
4.1.7 KPI-Prüflogik .....	18
4.1.8 Nachweispflicht .....	20
4.1.9 Finanzierungsüberwachung und Governance im Finanzierungsprozess .....	20
4.1.10 Umgang mit und Beurteilung von Kontroversen aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten .....	21
4.1.11 Datensammlung und Prozessausgestaltung .....	22
4.2 Zweckungebundene Transformationsfinanzierungen .....	24
4.2.1 Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung: Sparkassen-Ansatz .....	26
4.2.2 Nachweispflicht .....	26
4.2.3 Finanzierungsüberwachung und Governance im Finanzierungsprozess .....	26
4.2.4 Umgang mit und Beurteilung von Kontroversen aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten .....	26
4.2.5 Datensammlung und Prozessausgestaltung .....	26
5 Berichtswesen .....	28
6 Externe Beurteilung .....	29
7 Aktualisierung und Disclaimer .....	30

# 1 Die Sparkassen-Finanzgruppe

Die Sparkassen-Finanzgruppe ist die größte Kreditinstitutsgruppe Deutschlands und eine der größten der Welt. Ihre besondere Stärke liegt im regional verankerten Geschäftsmodell der Sparkassen und in der Zusammenarbeit der 349 Mitgliedssparkassen (Stand 01.07.2024) in einem starken Verbund. Die Sparkassen-Finanzgruppe deckt mit all ihren Instituten und Verbundpartnern den Finanzbedarf der privaten Kunden und Kundinnen, Unternehmen und Kommunen in Deutschland umfassend ab.

## 1.1 Das Geschäftsmodell der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Sparkassen sind lokal verankerte Kreditinstitute, die flächendeckend in ganz Deutschland präsent sind. Sie sind in ihren Geschäftsgebieten mit Entscheidungskompetenzen vor Ort dezentral organisiert und weisen daher eine besondere Markt- und Kundennähe auf.

Als in der Regel kommunal getragene Institute sind die Sparkassen eng mit ihrer Heimatregion verbunden. Sie haben den öffentlichen Auftrag, im Gebiet ihres kommunalen Trägers eine angemessene Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Unternehmen und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Dieser in den Sparkassengesetzen der Länder niedergelegte öffentliche Auftrag ist Grundlage und Richtschnur für ihr Handeln und bildet ab, was die Sparkassen besonders macht: Sparkassen sind für alle da.

Die Sparkassen betreiben als Universalkreditinstitute sämtliche Bankgeschäfte und sichern die finanzielle Grundversorgung sowie die persönliche Beratung sowohl für Privat- als auch für Firmenkunden und -kundinnen. Innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft ist die Sparkassen-Finanzgruppe der wichtigste Finanzpartner vor allem der kleinen und mittelgroßen Unternehmen. So konnte sie ihre Position als führende Mittelstandsfinanziererin in den letzten Jahren weiter ausbauen und festigen. Zusammen mit den Landesbanken vergaben die Sparkassen im Jahr 2023 fast 40 % aller Kreditmittel an Unternehmen und Selbständige. Damit fördern die Sparkassen und Landesbanken gezielt die Wirtschaftskraft in den Regionen. Insgesamt sind rund 1.400.000 Unternehmen Kunden bei Sparkassen.





## 1.2 Der Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe

Die dezentrale Aufstellung prägt das Kerngeschäft der Sparkassen rund um Einlagen und Kredite, aber auch ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihres Geschäftsgebietes kontinuierlich mitzugestalten. Arbeitsteilung und Spezialisierung zwischen den Instituten machen den Verbund flexibel und effizient.

### Zum Verbund gehören:

- die Sparkassen
- die Landesbanken und ihre Tochterunternehmen
- die DekaBank
- die Landesbausparkassen
- die öffentlichen Versicherer
- Leasing-, Factoring-, Kapitalbeteiligungs- und Beratungsgesellschaften
- Service- und Dienstleistungsunternehmen (bspw. im Bereich IT)
- Wertpapierabwicklung
- Zahlungsverkehr
- Verlagswesen
- Regionalverbände
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Insgesamt besteht die Sparkassen-Finanzgruppe aus 510 Unternehmen, ±11.000 Geschäftsstellen und ±291.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Den Kern der Gruppe bilden die 349 Mitgliedsparkassen (Stand 01.07.2024).

# 2 Nachhaltigkeit in der Sparkassen- Finanzgruppe

## 2.1 Das Nachhaltigkeits- verständnis der Sparkassen-Finanzgruppe

Soziales Handeln, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und der Erhalt der Umwelt sind zentrale Themen in unserer heutigen Gesellschaft. Ohne sie wird ein Leben, wie wir es heute kennen, künftig nicht möglich sein.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit den begrenzten natürlichen Ressourcen ist von entscheidender Bedeutung für unsere Zukunft. Der Umstieg von nicht regenerativen, fossilen Energieträgern ist dabei die größte Herausforderung. Ihre Verbrennung führt zu einem Anstieg der CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Konzentration<sup>1</sup> in der Atmosphäre – der Hauptgrund für den Klimawandel. Daher haben nationale und supranationale Institutionen wie die Europäische Union (EU) und die Vereinten Nationen (VN) Ziele formuliert, um eine Zeitenwende einzuleiten und dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Es liegt jedoch nicht nur in der Verantwortung von Regierungen, sondern auch von Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Finanzdienstleistern kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu, da sie erheblich an der Steuerung von Kapitalströmen mitwirken.

Die Sparkassen-Finanzgruppe ist sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf eine nachhaltige Transformation der deutschen Wirtschaft bewusst. Als fast ausschließlich öffentlich-rechtliche Institute haben die Sparkassen den besonderen Auftrag, die wirtschaftlichen Akteure und Akteurinnen in ihrem Geschäftsgebiet zu fördern. Darüber hinaus wurden die Sparkassen u. a. dazu gegründet, um finanzielle Selbstbestimmtheit und damit gesellschaftliche Teilhabe von breiten Teilen der Bevölkerung zu

gewährleisten. Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schutz der Umwelt sind dabei zentrale Anliegen.

Nachhaltigkeit ist dauerhaft in der Geschäftsstrategie der Sparkassen<sup>2</sup> verankert. Damit können die Sparkassen ihre Kunden und Kundinnen als verlässliche und kompetente Partnerin auf ihrem Weg der nachhaltigen Transformation unterstützen und gesellschaftliche Akzeptanz sowie eine Unterstützung durch die Politik auf Dauer sichern. Zudem stärkt eine nachhaltigere Ausrichtung die Sparkassen in einem schwierigen und sich verändernden Marktumfeld. Die Grundsätze für verantwortungsbewusstes Bankwesen der VN – „Principles for Responsible Banking“ (PRB) – geben den Sparkassen Orientierung.

Das Nachhaltigkeitsverständnis der Sparkassen erstreckt sich auf die ökonomische, soziale und ökologische Dimension der Nachhaltigkeit und bezieht alle Unternehmensbereiche mit ein.

## 2.2 Kerninhalte Zielbild 2025

Das „Zielbild 2025 – Leitfaden zur Nachhaltigkeit in Sparkassen“ setzt Impulse für die praktische Aufstellung der einzelnen Institute. Es dient als Leitfaden für eine integrierte Umsetzung nachhaltiger Themen auf Institutebene, indem es Grundlagen und Zielsetzungen für eine nachhaltige Ausrichtung der Sparkassen beschreibt. Das Zielbild hat dabei nicht den Anspruch, eine umfassende, verbindliche und eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie für die Sparkassen-Finanzgruppe darzustellen.

<sup>1</sup> Mit CO<sub>2</sub>-Äquivalent (auch CO<sub>2</sub>e) ist gemeint, dass neben Kohlenstoffdioxid auch weitere Treibhausgase emittiert werden, die ebenfalls zum Klimawandel beitragen und entsprechend reduziert werden müssen – allerdings meist in der Gesamtmaßnahmeinheit CO<sub>2</sub> angegeben werden. Das „e“ steht für engl. „equivalent“.

<sup>2</sup> Die Grundsätze der Sparkassen weiten sich in vielen Fällen auch auf deren Verbundpartner aus. Zur Vereinfachung wird in diesem Dokument von „Sparkassen“ gesprochen.

Es leistet jedoch einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Geschäftsstrategie für die Sparkassen.

So verstehen es die Sparkassen als ihre Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet Wirtschaft, private Personen und Gesellschaft bei ihrer Transformation zu mehr Nachhaltigkeit durch geeignete Finanzdienstleistungen zu unterstützen. Sie gehen im Geschäftsbetrieb mit natürlichen Ressourcen sorgsam um und berücksichtigen diesen Grundsatz auch bei der Vermögensanlage und im Kreditgeschäft.

## 2.3 Zielfelder der Selbstverpflichtung klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften

Flankierend zum Zielbild 2025 definiert die freiwillige „Selbstverpflichtung Deutscher Sparkassen zu klimafreundlichem und nachhaltigem Wirtschaften“ folgende Ziele der Nachhaltigkeit für die Sparkassen.<sup>3</sup> Stand November 2024 haben 281 Sparkassen die Selbstverpflichtung unterzeichnet.

### 2.3.1 Den Geschäftsbetrieb treibhausgasneutral gestalten

Die Sparkassen ermitteln jährlich ihre innerbetrieblichen Treibhausgasemissionen nach bewährten Verfahren, z. B. mit dem VfU<sup>4</sup>-Tool und setzen sich das klare Ziel, bis spätestens 2035 im eigenen Geschäftsbetrieb CO<sub>2</sub>-Äquivalent-neutral zu sein. Unvermeidbare Restemissionen werden durch Ankauf von Zertifikaten, Aufforstung oder weitere Maßnahmen kompensiert. Die Sparkassen nutzen bei Um- oder Neubauten erneuerbare Energien sowie umweltfreundliche und nachhaltige Wasserbewirtschaftungsmethoden und Bauweisen. Sie gehen sorgsam mit Energie um und streben an, Strom aus erneuerbaren Quellen zu beziehen. Die Sparkassen reduzieren in ihrem Geschäftsverkehr Flüge im Inland, nutzen, soweit möglich, vorrangig öffentliche (Schienen-)Verkehrsmittel und stellen ihren Fuhrpark auf einen geringeren CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Ausstoß um.

### 2.3.2 Finanzierungen und Eigenanlagen auf Klimaziele ausrichten

Die Sparkassen verwenden ihre Stärke im Markt zur Förderung der ökologischen Transformation. Sie begleiten ihre Kunden und Kundinnen als aktive Partner bei der Umstellung auf eine klimaschonende und nachhaltige Wirtschaftsweise. Sie motivieren ihre Kunden und Kun-



dinnen, bei Neu- oder Umbau von Immobilien oder betrieblichen Maßnahmen in klimafreundliche Technik zu investieren und dabei die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen. Bei Finanzierungsangeboten setzen die Sparkassen aktiv öffentliche Förderprogramme ein, steuern ihre Aktivseite im Bewusstsein von Klima-, Umwelt- und sozialen Risiken und bauen das Risikomanagement für klimabedingte Risiken aus. Sie managen ihre eigenen Anlageportfolios nach anerkannten Nachhaltigkeitskriterien und nutzen dafür auch externe Ratings und das Know-how ihrer Verbundpartner. Darüber hinaus entwickeln die Sparkassen Methoden zur Abschätzung der Klimaauswirkungen in ihren Anlage- und Kreditportfolios.

### 2.3.3 Kunden und Kundinnen bei der Transformation unterstützen

Die Sparkassen unterstützen kompetent und wirksam ihre privaten, gewerblichen und öffentlichen Kunden und Kundinnen bei der Transformation hin zum klimaneutralen Wirtschaften. Dazu nutzen sie die Kompetenzen in der Sparkassen-Finanzgruppe und stehen im Dialog mit Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft. Das Standardberatungsmedium stellen die gewerblichen Sparkassen-Finanzkonzepte dar. Diese wurden im November 2023 um ein Modul zum Thema Nachhaltigkeit erweitert.

<sup>3</sup> Wenn in dieser Unterlage Beispiele genannt werden, sind diese aus kartellrechtlichen Gründen anonymisiert.

<sup>4</sup> Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e. V.

Zusätzlich zu diesen vertrieblichen Ansätzen führte die Sparkassen-Finanzgruppe flächendeckend den S-ESG-Kundenscore ein. Dieser wird eingesetzt, um Kunden und Kundinnen entlang der Dimensionen Umwelt (E = Environmental), Soziales (S = Social) und Unternehmensführung (G = Governance) hinsichtlich ihrer individuellen Nachhaltigkeit zu bewerten. Er ist damit sowohl in der Risikobeurteilung der Kundenbeziehung als auch der Ableitung konkreter Transformationsanknüpfungspunkte ein weiteres zentrales Element im Nachhaltigkeitsverständnis der Sparkassen-Finanzgruppe.

### 2.3.4 Bewusstsein der Kunden und Kundinnen für nachhaltige Wertpapierinvestments fördern

Genau wie bei der Finanzierung über Fremdkapital kommt den Finanzmärkten eine besondere Bedeutung bei der nachhaltigen Transformation zu. Dies wird durch Regulierungen wie u. a. SFDR<sup>5</sup> und MiFID<sup>6</sup> II deutlich gemacht und dies hat auch Auswirkungen auf die Sparkassen.

Diese fragen bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung das Interesse ihrer Kunden und Kundinnen an nachhaltigen Geldanlagen in Wertpapieren ab, halten mit ihren Verbundpartnern eine umfangreiche Palette an nachhaltigen Finanzprodukten vor und bauen das Produktangebot in diesem Bereich stetig aus.

### 2.3.5 Führungskräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Klimaschutz befähigen

Die Sparkassen coachen ihre Führungskräfte und schulen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, um den notwendigen ökologischen Wandel zu unterstützen. Die Sparkassen-eigene Hochschule für Finanzwirtschaft & Management stellt in ihren Studiengängen geeignete Inhalte bereit und betreibt eine Forschungsstelle für Nachhaltigkeit. Ebenso bieten die regionalen Sparkassenakademien ein bundeseinheitliches Schulungsprogramm an, das mit der Zertifizierung zum/zur „Sustainable Finance Berater/Beraterin“ abschließt.

### 2.3.6 Den Klimaschutz vor Ort in den Kommunen voranbringen

Die Sparkassen führen aktiv Stakeholder-Dialoge zur klimafreundlichen und nachhaltigen Weiterentwicklung ihres Geschäftsgebiets durch. Dabei kooperieren sie mit ihren Trägern – den Kommunen – und mit regionalen Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen der lokalen Wirtschaft. Sie fördern in ihrem Geschäftsgebiet verstärkt Umweltprojekte, die dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität sowie der Bindung von CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen dienen.

Dimension	Indikator
<b>E</b>	CO <sub>2</sub> -Äquivalent-Emissionen pro Bruttowertschöpfung
	Wasserverbrauch pro Bruttowertschöpfung
	Menge gefährlichen Abfalls im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung
	Akute physische Risiken/Hochwasser
	Chronische physische Risiken/Verluste Biodiversität
	Wandlungsfähigkeit/Klimaneutralität
<b>S</b>	Geringe Beschäftigung
	Leiharbeit
	Gender-Pay-Gap
	Soziale Standards/Verstöße gegen Menschenrechte entlang der Lieferkette
<b>G</b>	Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Unternehmensführung
	Organisatorische Integration von Nachhaltigkeit

Abbildung 1: Parameter des S-ESG-Scores

<sup>5</sup> Bei der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088[1] – eine Verordnung des EU-Gesetzgebers über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

<sup>6</sup> MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) ist eine EU-Richtlinie, die darauf abzielt, die Finanzmärkte in der EU zu regulieren und zu harmonisieren, indem sie Standards für Transparenz, Anlegerschutz und Marktfunktionsweise festlegt.



# 3 Einführung in das Finanzierungsrahmenwerk

## 3.1 Definition von nachhaltigen Finanzierungen für die Sparkassen-Finanzgruppe

Die Sparkassen-Finanzgruppe handelt beim Thema Nachhaltigkeit im Sinne ihres öffentlichen Auftrags sowie ihres unternehmerischen Selbstverständnisses und orientiert sich an nachhaltigen Entwicklungszielen. Besonders die UN SDGs (Sustainable Development Goals der UN), die Bundesgesetzgebung und die Ziele des jeweiligen Bundeslandes stellen für die Sparkassen strategische Orientierungspunkte dar.

**Die Nachhaltigkeitsdefinition lässt sich in drei Dimensionen unterteilen: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance). Innerhalb dieser Dimensionen können verschiedene Themenfelder betrachtet werden.**

- Umwelt: Klimawandel, Ressourcenverbrauch, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, nachhaltige Mobilität, Kreislaufwirtschaft, Abfall- und Abwassermanagement
- Soziales: Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, soziale Gerechtigkeit, Bildung, soziale Integration, Armutsbekämpfung, Zugang zu Finanzdienstleistungen
- Unternehmensführung: Transparenz, Integrität, Compliance, Risikomanagement, Unternehmensführung, Stakeholder-Engagement, Nachhaltigkeitsstrategien und -berichterstattung

Alle nachfolgenden Ausführungen zum Rahmenwerk gelten sowohl für die Sparkassen als auch für die Deutsche Leasing (DL). Die DL ist ein Verbundpartner der Sparkassen-Finanzgruppe, der Produkte rund um Finanzierungs-lösungen wie Leasing, Miete und Investitionskredite bis

hin zu Versicherungslösungen und Services für die Verwertung von Finanzierungsgegenständen anbietet. Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden jedoch nur von „Sparkassen“ als Nutzerinnen gesprochen.

Als aktive Begleiterin ihrer Kundinnen und Kunden bei der nachhaltigen Transformation fördern die Sparkassen Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und ihre Firmenkunden und -kundinnen auf dem Weg hin zu einem nachhaltigen Unternehmen unterstützen.

Das Finanzierungsrahmenwerk unterstützt diese Vorhaben, indem es zwischen zwei Arten von Finanzierungen unterscheidet: zweckgebundenen Transformationsfinanzierungen (durch bspw. den S-Transformationskredit, das S-Transformationsleasing oder Fördermittel) und zweckungebundenen Transformationsfinanzierungen (z. B. durch die Anwendung der S-ESG-Linked-Loans).

Die hier beschriebenen, zweckgebundenen und zweckungebundenen Finanzierungen, die den Prüfkriterien bzw. dem Vorgehen dieses Rahmenwerks genügen, klassifiziert das Rahmenwerk als „nachhaltige Finanzierungen“.



## 3.2 Internationale Nachhaltigkeitsstandards

### 3.2.1 Internationale Nachhaltigkeitsstandards für zweckgebundene Finanzierungen

Das Finanzierungsrahmenwerk orientiert sich, insbesondere im Bereich der zweckgebundenen Finanzierungen, maßgeblich an zwei internationalen Nachhaltigkeitsstandards: an den UN SDGs und an der EU-Taxonomie.

Die UN SDGs wurden 2015 von den UN als universeller Aufruf zum Handeln verabschiedet und umfassen 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, weltweit die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung unter ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu erreichen.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das von der EU eingeführt wurde, um eine einheitliche Definition von nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten zu schaffen. Sie ist Teil des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, der darauf abzielt, Kapitalflüsse in ökologisch nachhaltige Aktivitäten zu lenken und so umweltfreundliche Technologien und Dienstleistungen zu fördern. Die EU-Taxonomie klassifiziert Finanzierungen als „nachhaltige Finanzierungen“ (Fokus Umwelt) bzw. als „konventionelle Finanzierungen“.

In der EU-Taxonomie sind die folgenden sechs Umweltziele verankert:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Investition einen vierstufigen Prüfprozess durchlaufen. Dieser ist in Kapitel 4.1.2 näher erläutert.

Die Anwendung der EU-Taxonomie ist nur für CSRD-berichtspflichtige Unternehmen (CSRD = Corporate Sustainability Reporting Directive) gesetzlich geregelt.<sup>7</sup> Für Unternehmen, die nicht CSRD-berichtspflichtig<sup>8</sup> sind, entfaltet die EU-Taxonomie hingegen keine direkte Wirkung. Dieses Finanzierungsrahmenwerk setzt die Klassifizierung in CSRD-berichtspflichtige versus nicht CSRD-berichtspflichtige Unternehmen voraus und richtet sich mit den zweckgebundenen Finanzierungen explizit an nicht CSRD-berichtspflichtige Unternehmen, wohingegen die zweckungebundenen Finanzierungen für beide Gruppen Anwendung finden können.



Abbildung 2: die 17 UN SDGs

<sup>7</sup> EU-Verordnung 2020/852, Artikel 1 Absatz 2c, i. V. m. EU-Richtlinie 2013/34/EU, Artikel 19a, 29a.

<sup>8</sup> Definition CSRD-Berichtspflichtig (November 2024): > 250 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, > 25 Mio. € Bilanzsumme, > 50 Mio. € Umsatz.

Das Finanzierungsrahmenwerk reflektiert grundsätzlich alle Umweltziele der EU-Taxonomie sowie das Nachhaltigkeitsverständnis in Deutschland. Ferner wurden Inhalte exkludiert, die diesem Verständnis widersprechen und keine Relevanz für die Sparkassen-Finanzgruppe haben, z. B. Kernenergie. Darüber hinaus umfasst die EU-Taxonomie zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Wirtschaftsaktivitäten/Sektoren (bspw. Landwirtschaft). Es ist daher mit einer konstanten Weiterentwicklung durch zusätzliche delegierte Verordnungen zu rechnen. In Anlehnung daran soll auch das Finanzierungsrahmenwerk entsprechend weiterentwickelt werden.

**Das Finanzierungsrahmenwerk orientiert sich an den UN SDGs und der EU-Taxonomie. Mit seiner Konzeption und ganzheitlichen Betrachtung des gesamten Kreditvergabeprozesses spiegelt es darüber hinaus den Kern und den Geist der Green Loan Principles<sup>9</sup> der International Capital Markets Association wider:**

- Die Klassifizierung als „nachhaltige Finanzierung“ wird basierend auf klar definierten Prüfkriterien und belegenden Dokumenten vorgenommen.
- Eine Mittelverwendung gemäß dem vereinbarten Verwendungszweck wird eindeutig, bspw. durch eine Rechnung, nachgewiesen.
- Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich durch eine Selbstverpflichtung die Sparkasse zu informieren, sollte ein Prüfkriterium nicht mehr erfüllt werden.
- Die Klassifizierung als „nachhaltige Finanzierung“ wird entzogen, sollte ein Kunde/eine Kundin ein Prüfkriterium während der Laufzeit der Finanzierung nicht mehr erfüllen.

### **3.2.2 Internationale Nachhaltigkeitsstandards für zweckungebundene Finanzierungen**

Neben den in 3.2.1 erwähnten Standards werden für die Anwendung zweckungebundener Finanzierungen durch S-ESG-Linked-Loans die Sustainability-Linked Loan Principles (SLLPs) der Loan Market Association (LMA) referenziert. Diese wurden für eine breite Nutzung am Markt von Expertengremien entwickelt und bieten Richtlinien und einen Rahmen für die flexible Ausgestaltung eines solchen ESG-Linked-Loan-Produktes. Wichtig zu beachten ist hier außerdem, dass nicht zwischen CSRD-berichts-pflichtigen und nicht CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen unterschieden wird. Eine ausführliche Erläuterung der SLLPs findet sich in Kapitel 4.2.

<sup>9</sup> Reihe von Leitlinien, die Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Bereitstellung von Krediten für umweltfreundliche Projekte und Initiativen festlegen.



## 3.3 Zielsetzung des Finanzierungsrahmenwerks

Das Finanzierungsrahmenwerk verfolgt das Ziel, durch die Vergabe von „nachhaltigen Finanzierungen“ Nachhaltigkeit im deutschen Mittelstand – Kernkunden und -kundinnen der Sparkassen<sup>10</sup> – zu verankern und die gesellschaftliche Transformation aktiv zu fördern.

Um dieses Ziel der Sparkassen zu erreichen, stellen wir an das Finanzierungsrahmenwerk die folgenden hohen Anforderungen:

- Das Finanzierungsrahmenwerk setzt hohe und robuste Nachhaltigkeitsstandards: durch Anlehnung an internationale Standards und externe Beurteilung<sup>11</sup>.
- Das Finanzierungsrahmenwerk deckt einen großen Teil der Transformationsbedarfe im deutschen Mittelstand ab und geht über die gesetzliche Berichtspflicht und die EU-Taxonomie hinaus.
- Das Finanzierungsrahmenwerk kann mit vertretbarem Aufwand für Berater und Beraterinnen sowie Kundinnen und Kunden im Tagesgeschäft der Sparkassen angewandt werden. Es erlaubt eine Klassifizierung von nachhaltigen, zweckgebundenen sowie zweckungebundenen Investitionsvorhaben und orientiert sich dabei an gängiger und guter Praxis.
- Das Finanzierungsrahmenwerk soll die Sparkassen in die Lage versetzen, Nachhaltigkeit in ihrem eigenen Geschäft quantitativ erfassbar zu machen. Das Finanzierungsrahmenwerk schafft das nötige Fundament, um wesentliche Kenngrößen zu erfassen. Die Sparkassen sollten sich daher quantitative Ziele für diese Kenngrößen setzen.



Abbildung 3: Prüfprozess der EU-Taxonomie

\* Siehe Kapitel 4.1.6.3

<sup>10</sup> Nicht CSRD-berichtspflichtige Kunden und Kundinnen.

<sup>11</sup> Externe Beurteilung („External Review“) von ISS Corporate, einem global führenden Anbieter von Lösungen für Corporate Governance und Nachhaltigkeitsinvestitionen.

Das Finanzierungsrahmenwerk ist für die Sparkassen konzipiert und soll bei zweckgebundenen (in dem Fall für nicht CSRD-berichtspflichtige) und nicht zweckgebundenen (keine Differenzierung bzgl. CSRD-Berichtspflicht) Finanzierungen für gewerbliche Kunden und Kundinnen Anwendung finden. Dies umfasst im Alltagsgeschäft der Sparkassen primär fest oder variabel verzinsliche Darlehen, Finanzierungen im Zusammenhang mit Leasinggeschäften, Mietkauf und Förderkredite.

Grundsätzlich geht es hierbei nicht darum, durch Ausschlusskriterien einzelne Branchen von der Transformation auszunehmen. Die Sparkassen sollten aber bei der Vergabe nachhaltiger Finanzierungen deren Außenwirkung berücksichtigen sowie auch die eigene Risikoinventur. Ebenso wichtig ist dabei auch das eigene Vorgehen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen und letztlich eigenes nachhaltiges Handeln. Standards, die von Kunden und Kundinnen verlangt werden, sollten auch im eigenen Haus gelebt werden – alles andere ist unglaublich und birgt Risiken für die Institute.



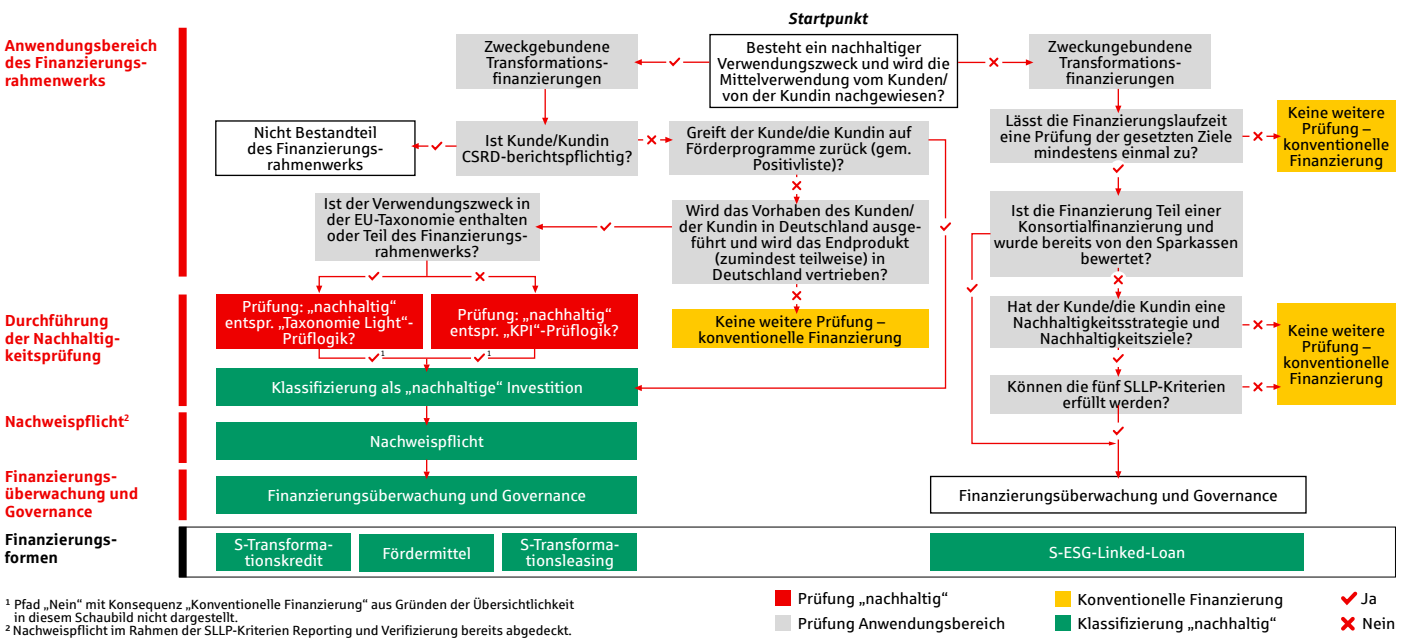
# 4 Prozesse, Governance und Prüflogik

Die Sparkassen, die das Finanzierungsrahmenwerk zur Klassifizierung von nachhaltigen Finanzierungen eingeführt haben, nutzen das Zielbild 2025 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, um ihre Strategie nachhaltig auszurichten. Diese Anforderung umfasst das Auseinandersetzen mit sowohl der Risiko- als auch der Geschäftsstrategie des jeweiligen Hauses.

Darüber hinaus haben diese Sparkassen die „Selbstverpflichtung Deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften“ unterschrieben. Gegenstand dieser Selbstverpflichtung sind ökonomische, soziale und ökologische Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Der Finanzierungsprozess lässt sich in fünf Prozessschritte gliedern: die Finanzierungsanbahnung, die Prüfung des Anwendungsbereichs des Rahmenwerks, die Nachhaltigkeitsprüfung, die Nachweispflicht und die Finanzierungsüberwachung inklusive Governance. Die in folgendem Schaubild aufgezeigte Anwendungslogik beschreibt die Funktionsweise des Finanzierungsrahmenwerks und wie sich dieses in die Prozessschritte eingliedert.

Das Finanzierungsrahmenwerk unterscheidet zwischen zweckgebundenen Transformationsfinanzierungen (siehe Kapitel 4.1) und zweckungebundenen Transformationsfinanzierungen (siehe Kapitel 4.2). Im Nachfolgenden wird zunächst auf zweckgebundene Transformationsfinanzierungen und den dazugehörigen Prozess eingegangen.



<sup>1</sup> Pfad „Nein“ mit Konsequenz „Konventionelle Finanzierung“ aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Schaubild nicht dargestellt.  
<sup>2</sup> Nachweispflicht im Rahmen der SLLP-Kriterien Reporting und Verifizierung bereits abgedeckt.

Abbildung 4: Prüfprozess des Finanzierungsrahmenwerks der Sparkassen-Finanzgruppe

## 4.1 Zweckgebundene Transformationsfinanzierungen

### 4.1.1 Finanzierungsanbahnung

Kunden und Kundinnen werden von den Sparkassen aktiv unter Einsatz verschiedener zur Verfügung stehender Hilfsmittel zum Thema Nachhaltigkeit beraten und bei der Transformation begleitet. Konkrete Investitionsvorhaben zur nachhaltigen Aufstellung können im Rahmen der Planung der Kunden und Kundinnen oder durch Impulse des Kundenberaters der Sparkasse entstehen.

### 4.1.2 Anwendungsbereich des Finanzierungsrahmenwerks

Im Rahmen des Finanzierungsprozesses wird durch die Sparkasse geprüft, ob eine Finanzierung als „nachhaltige Finanzierung“ klassifiziert werden kann.

**Schritt 1:** Im ersten Schritt wird ein gegebenenfalls vorhandener Verwendungszweck im Hinblick auf die folgenden zwei Bedingungen näher betrachtet:

- a) ein Verwendungszweck mit konkretem Investitionsobjekt liegt zugrunde und
- b) prozessual ist eine Mittelverwendungsverfolgung möglich.

Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden, gilt die Nachhaltigkeitsprüfung gemäß zweckungebundenen Finanzierungen und dem in Kapitel 4.2 bzw. 4.2.1 definierten Anwendungsbereich. Wenn die zwei Bedingungen erfüllt sind, wird mit Schritt 2 fortgefahren.

**Schritt 2:** Unterliegt der Kunde/die Kundin der CSRD-Berichtspflicht, ist eine vollumfängliche Prüfung gemäß der EU-Taxonomie verpflichtend. Die Taxonomie-Prüfung wird mit Hilfe eines für diesen Zweck entwickelten Taxonomie-Tools durchgeführt. Unterliegt der Kunde/die Kundin nicht der CSRD-Berichtspflicht, kann das Finanzierungsrahmenwerk (zweckgebundener Prüfungsteil) zur Prüfung herangezogen werden.

**Schritt 3:** Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch ein Förderprogramm für nachhaltige Vorhaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) oder der Landesförderinstitute erfolgt.

Damit orientiert sich das Rahmenwerk an gängigen Marktstandards. Entsprechende Förderprogramme müssen den Kriterien des Finanzierungsrahmenwerks an Nachhaltigkeit gerecht werden. Die Klassifizierung dieser Programme erfolgt durch ein Gremium von Nachhaltigkeitsexperten und -expertinnen sowie den fachlich Verantwortlichen für das Fördermittelgeschäft, die sich ebenfalls mit dem Nachhaltigkeitsanspruch und den Nachhaltigkeitsanforderungen des Finanzierungsrahmenwerks auseinandersetzen.

Finanzierungen von Verwendungszwecken gemäß der Positivliste können direkt als „nachhaltig“ gekennzeichnet werden. Auf eine weitere Prüfung nach der Anwendungslogik wird verzichtet, da das Finanzierungsvorhaben für die Abdeckung durch das Förderprogramm bereits Prüfkriterien im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Mittelverwendung erfüllen muss. Daher findet keine erneute Prüfung laut Finanzierungsrahmenwerk statt und eine Klassifizierung als „nachhaltige Investition“ wird vorgenommen.

**Schritt 4:** Sollte kein Förderprogramm aus der Positivliste eingebunden sein, wird bei zweckgebundenen Finanzierungen geprüft, ob das Vorhaben in Deutschland ausgeführt und das geplante Endprodukt in Deutschland (zumindest teilweise) vertrieben wird (entsprechend auch für Immobilien zu berücksichtigen). Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland geltende Normen und Gesetze eingehalten werden und dass es keiner erneuten Prüfung von Kriterien, die bei Konformität mit in Deutschland geltendem Recht immer zu erfüllen sind, seitens der Sparkasse bedarf.



### 4.1.3 Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung

**Nachdem bei der Prüfung des Anwendungsbereichs des Finanzierungsrahmenwerks sichergestellt wurde, dass eine Finanzierung**

- für einen nicht CSRD-berichtspflichtigen Kunden/eine nicht CSRD-berichtspflichtige Kundin bestimmt ist,
- nicht bereits auf eines der Förderprogramme gemäß Positivliste zurückgreift
- zu einer Anschaffung und (sofern anwendbar) damit zur Herstellung eines Endproduktes dient, die in Deutschland geltendem Recht unterliegen, und
- sich auf einen konkreten Investitionsgegenstand bezieht und eine Mittelverwendungsverfolgung möglich ist,

wird die Finanzierung entlang des nachfolgenden Vorgehens geprüft.

### 4.1.4 Verwendungszwecke

Unter „Verwendungszweck“ ist die Verwendung der gewährten Finanzierungsmittel zu verstehen (bspw. Anschaffung eines Autos). Im Finanzierungsrahmenwerk spielt der Verwendungszweck die entscheidende Rolle, da alle als nachhaltig klassifizierten Finanzierungen an den Verwendungszweck gebunden sind. Ein Großteil der im Finanzierungsrahmenwerk aufgeführten Verwendungszwecke wurde aus den Aktivitäten der EU-Taxonomie abgeleitet. Für Sektoren und Bedarfsbereiche, die zur Zeit der Veröffentlichung des Finanzierungsrahmenwerks noch nicht in der EU-Taxonomie erfasst waren (Landwirtschaft und Maschinen), wurden Verwendungszwecke auf der Basis von Expertengesprächen definiert.

### 4.1.5 Anwendungslogik

Das Finanzierungsrahmenwerk bedient sich zweier verschiedener Prüfansätze: der „Taxonomie Light“-Prüflogik und der KPI(Key Performance Indikatoren)-Prüflogik<sup>12</sup>. Ist ein Verwendungszweck in der EU-Taxonomie enthalten und Teil des vorliegenden Finanzierungsrahmenwerks<sup>13</sup>, wird immer die an die EU-Taxonomie angelehnte „Taxonomie Light“-Prüflogik angewandt. Die an die UN SDG angelehnte KPI-Prüflogik findet dann Anwendung, wenn Verwendungszwecke zwar nicht in der EU-Taxonomie geführt werden, jedoch auf Grund ihrer Bedeutung bezüglich Nachhaltigkeit für Kunden und Kundinnen der Sparkassen dennoch geprüft werden sollen.

### 4.1.6 „Taxonomie Light“-Prüflogik

#### 4.1.6.1 Grundsatz

Die „Taxonomie Light“-Prüflogik orientiert sich grundsätzlich an der dreistufigen Prüflogik der EU-Taxonomie: 1) „Wesentlicher Beitrag“, 2) „Do No Significant Harm“ (DNSH), 3) „Minimum Social Safeguards“.

#### 4.1.6.2 „Wesentlicher Beitrag“

Grundsätzlich werden alle durch die EU-Taxonomie vorgeschriebenen Prüfkriterien des „Wesentlichen Beitrags“ im Finanzierungsrahmenwerk vollumfänglich geprüft. Hierbei werden auch alle Prüfkriterien berücksichtigt, die in erläuternden Fußnoten der delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie aufgeführt sind.

Einzelne Prüfkriterien des Prüfschritts „Wesentlicher Beitrag“ werden bei Konformität mit in Deutschland geltendem Recht immer erfüllt, da sie sich häufig auf geltendes EU-Recht beziehen, das in Deutschland vollumfänglich Anwendung findet. Unter der Annahme, dass alle in Deutschland ansässigen Unternehmen konform mit deutschem Recht agieren und die Einhaltung dessen hinreichend durch staatliche Institutionen geprüft und sichergestellt wird, erfolgt keine erneute Prüfung dieser Kriterien.

#### 4.1.6.3 DNSH („Do No Significant Harm“)

Die EU-Taxonomie setzt bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in Beziehung zu ihren positiven Auswirkungen auf sechs Umweltziele. Sie bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele leistet. Sie definiert daneben Kriterien, die eine Beeinträchtigung der sechs Umweltziele verhindern soll (sog. „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Kriterien). Eine gesonderte Bewertung der konkreten DNSH-Kriterien zum zu bewertenden Verwendungszweck findet nicht statt. Allerdings sind die Kriterien entweder durch die Einhaltung des in Deutschland geltenden Rechts stets erfüllt, sodass ihre Erfüllung im konkreten Fall insoweit unterstellt wird, oder die interne Bewertung der Sparkassen-Finanzgruppe bei der Entwicklung des Finanzierungsrahmenwerks hat ergeben, dass einzelne DNSH-Kriterien in Bezug auf den Verwendungszweck keine signifikante Relevanz haben und daher insoweit vernachlässigt werden können.

<sup>12</sup> Abgeleitet aus einem Benchmarking mit anderen nachhaltigen Finanzierungsrahmenwerken im deutschen Markt. Validiert mit Experten und Expertinnen von Förderbanken, Energieberatern und -beraterinnen sowie Praktikern und Praktikerinnen der Sparkassen-Finanzgruppe.  
<sup>13</sup> Es gibt auch Aktivitäten in der EU-Taxonomie, die nicht Teil dieses Finanzierungsrahmenwerks sind und somit, sofern Kunden und Kundinnen nicht CSRD-berichtspflichtig sind, immer als konventionell klassifiziert werden. Dies ist aus dem Tagesgeschäft der Sparkassen und der vertrieblchen Nachhaltigkeitsstrategie der Gruppe abgeleitet.





#### 4.1.6.4 „Minimum Social Safeguards“

Die von der EU definierten „Minimum Social Safeguards“ umfassen folgende Bereiche: Menschenrechte, Bestechung und Korruption, Besteuerung und fairer Wettbewerb. Im vorliegenden Finanzierungsrahmenwerk wird auf eine explizite Prüfung auf Einhaltung der „Minimum Social Safeguards“ aus folgenden Gründen verzichtet:

Die Sparkassen-Finanzgruppe folgt einem öffentlichen Auftrag. In der Sparkassen-Finanzgruppe sind die durch die „Minimum Social Safeguards“ adressierten Dimensionen verankert (siehe Sparkassengesetze). Zum Kundenspektrum gehören vornehmlich regional agierende Unternehmen, die der Berater/die Beraterin persönlich kennt und über Jahre begleitet. Dies gibt dem Berater/der Beraterin die Möglichkeit, kontinuierlich zu beurteilen, ob ein Kunde/eine Kundin die Finanzierungsvergabestandards der Sparkassen erfüllt. Darüber hinaus prüfen die Sparkassen Aspekte der „Minimum Social Safeguards“ als Teil von bestehenden Prozessen. Beispielsweise muss der Kunde/die Kundin, wenn er/sie als Bürge/Bürgin auftritt, durch eine Selbstauskunft versichern, dass gegen ihn/sie keine gerichtlichen Prozesse laufen.

#### 4.1.6.5 Beispielprüfung

Im Folgenden wird die „Taxonomie Light“-Prüflogik an einigen Beispielen verdeutlicht:

Verwendungszweck	Prüfkriterien
<b>Anschaffung von Fahrzeugen des Typs M1 bis 31.12.2025</b>	Die Finanzierung wird als nachhaltig klassifiziert, wenn die spezifischen CO <sub>2</sub> -Emissionen gem. EG-Übereinstimmungsbescheinigung bzw. CoC-Papieren < 50 g CO <sub>2</sub> /km sind.
<b>Anschaffung/Installation Stromspeicherungsanlage, die mittels Wasserstoff Strom einspeichert</b>	Die Finanzierung wird als nachhaltig klassifiziert, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebenszyklus-THG-Emissionen unter 3 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent/t H<sub>1</sub> für Wasserstoff und unter 28,2 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent/MJ (Megajoule) für wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe.</li> <li>2. Berechnungsvorgabe: Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.</li> <li>3. Prüfvorgabe: Sofern die Berechnung der Lebenszyklus-THG-Emissionen im Unternehmen des Finanzierungsnehmers erfolgt ist, wird sie gegebenenfalls gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder von einem unabhängigen Dritten überprüft.</li> </ol> <p><i>Nicht durch diesen Verwendungszweck abgedeckt ist die unterirdische Speicherung von CO<sub>2</sub> (diese ist gem. dem entsprechenden Verwendungszweck gesondert auf Konformität zu prüfen).</i></p>

Abbildung 5: beispielhaftes Prüfverfahren „Taxonomie Light“

#### 4.1.7 KPI-Prüflogik

##### 4.1.7.1 Grundsatz

Wie bereits erläutert, wird die KPI-Prüflogik für Sektoren und Bedarfsbereiche angewandt, die, Stand heute, noch nicht in der EU-Taxonomie detailliert sind: a) der Sektor Landwirtschaft, b) der Bedarfsbereich Maschinen, exkl. solcher Maschinen, die in der EU-Taxonomie erfasst und in der „Taxonomie Light“-Prüflogik abgebildet sind.

Das Grundmodell der KPI-Prüflogik orientiert sich an der EU-Taxonomie mit ihren Prüfschritten und richtet sich an den auf die Umwelt bezogenen UN SDGs aus.

##### 4.1.7.2 Landwirtschaft: „Wesentlicher Beitrag“

Der Landwirtschaft kommt perspektivisch eine besondere Bedeutung zu. Sie wird als Sektor auch in der Zukunft weiter CO<sub>2</sub>-Äquivalent emittieren, wodurch andere Sektoren „negative“ CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen erzeugen müssen. Anspruch der Sparkassen ist es, auch diesem Sektor ein Angebot für „nachhaltige Finanzierungen“ zu machen. Viele Bedarfe eines Landwirts/einer Landwirtin finden sich in der EU-Taxonomie wieder (bspw. Immobilienneubau oder Photovoltaikanlage) und können somit über die „Taxonomie Light“-Prüflogik klassifiziert werden. Die KPI-Prüflogik für Landwirtschaft dient jedoch dazu, weitere branchenspezifische Bedarfe von Landwirten und Landwirtinnen zu erfassen (z. B. Anschaffung von Grund und Boden für landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Anschaffung mehrjähriger Nutzpflanzenbestands). Die im Sektor „Landwirtschaft“ definierten Verwendungszwecke leisten einen „Wesentlichen Beitrag“ zum Umweltziel „Nachhaltiger Konsum und Produktion“. Prüfkriterien orientieren sich u. a. an staatlichen Förderprogrammen, landwirtschaftlichen Subventionen (EU-Öko-Regelungen) oder Standards für die ökologische Landwirtschaft (EU-Bio-Zertifikat).

##### 4.1.7.3 Landwirtschaft: „DNSH“

Die KPI-Prüflogik prüft bei Verwendungszwecken der Landwirtschaft immer einen „Wesentlichen Beitrag“ zum UN SDG Nr. 12, das sich auf „Nachhaltigen Konsum und Produktion“ bezieht. Auswirkungen auf andere Klimaziele (DNSH) wurden sowohl bei der Auswahl der Verwendungszwecke als auch der Auswahl der Prüfkriterien für den „Wesentlichen Beitrag“ bereits mit eingebunden und berücksichtigt. Erstens wurden Verwendungszwecke mit klarem Nachteil für ein anderes UN SDG ausgeschlossen (bspw. Anschaffung von Rindern, da dies hohe THG-Emissionen nach sich zieht) und zweitens wurde bei der Auswahl der Prüfkriterien des „Wesentlichen Beitrags“ darauf geachtet, dass die Bedingungen möglichst auch auf andere Klimaziele einzahlen.

#### 4.1.7.4 Landwirtschaft: „Minimum Social Safeguards“

Die Argumentation aus dem Kapitel 4.1.6.4 „Minimum Social Safeguards“ kann analog übertragen werden.

#### 4.1.7.5 Maschinen: „Wesentlicher Beitrag“

Die Taxonomie umfasst mit ihren Aktivitäten bereits einige Bereiche, in denen Fertigungsanlagen zum Einsatz kommen (bspw. die Fertigung von Grauzementklinker oder die Fertigung von Chlor). Daneben gibt es jedoch noch eine große Anzahl an Maschinen, die nachhaltig sein können, jedoch in der EU-Taxonomie nicht explizit Erwähnung finden. Genannt seien bspw. materialsparende Verpackungsmaschinen, Zentrifugen oder Zementmischer. Um diese zu erfassen, wird das Finanzierungsrahmenwerk um Verwendungszwecke aus der Sparkassen-Praxis erweitert.

#### Im Bedarfsbereich „Maschinen“ wird im Verwendungszweck zwischen Ersatzinvestitionen und Erstanschaffungen unterschieden.

- Bei einer Ersatzinvestition wird eine vorhandene Maschine durch eine neue, gleichartige Maschine ersetzt. Im „Wesentlichen Beitrag“ wird der Energie- oder Ressourcenverbrauch der neuen Maschine mit dem der vorhandenen Maschine entlang definierter Prüfkriterien direkt verglichen.
- Bei einer Erstanschaffung wird eine Maschine erstmals angeschafft. Im „Wesentlichen Beitrag“ wird der Energie- oder Ressourcenverbrauch der neuen Maschine mit dem Branchendurchschnitt entlang definierter Prüfkriterien verglichen.

Die zu finanzierende Maschine kann entweder einen „Wesentlichen Beitrag“ zum UN SDG „Maßnahme zum Klimaschutz“ (Prüfkriterium: Energieeffizienz) oder zum UN SDG „Nachhaltiger Konsum und Produktion“ (Prüfkriterium: Ressourceneinsparung) leisten.

### 17 UN-SDG-Ziele



### Übersicht über umweltbezogene UN-SDG-Ziele







	<p><b>Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen:</b> Steigerung der Nutzeffizienz von Wasser, Schutz von wasserverbundenen Ökosystemen, gefahrlose Wiederverwendung durch Aufbereitung</p>
	<p><b>Bezahlbare und saubere Energie:</b> Steigerung Anteil erneuerbarer Energien, Steigerung Energieeffizienz</p>
	<p><b>Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion:</b> Minderung Ressourcenverbrauch, Förderung Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvolle Entsorgung von Abfällen</p>
	<p><b>Maßnahmen zum Klimaschutz:</b> Klimaschutz inkl. Minderung von Treibhausgasemissionen, Klimafolgenanpassung</p>
	<p><b>Leben unter Wasser:</b> Erhalt und nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen (z. B. Verschmutzung vermeiden)</p>
	<p><b>Leben an Land:</b> Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Landökosystemen, biologische Vielfalt schützen</p>

Abbildung 6: Übersicht über umweltbezogene UN-SDG-Ziele; Beschreibung vereinfacht

#### 4.1.7.6 Maschinen: „DNSH“

Im Prüfschritt „DNSH“ wird geprüft, ob der Verwendungszweck das jeweils nicht im „Wesentlichen Beitrag“ betrachtete und für den Bedarfsbereich Maschinen relevante UN SDG signifikant verletzt. Dies ist relevant, um bspw. Fälle zu vermeiden, in denen eine sehr energiesparende Maschine angeschafft wird (z. B. eine Wärmepumpe), diese dann aber deutlich ressourcenintensiver ist, was den Gedanken der Nachhaltigkeit obsolet werden lassen würde.

#### 4.1.7.7 Maschinen: „Minimum Social Safeguards“

Die Argumentation entspricht der im Kapitel 4.1.6.4 „Minimum Social Safeguards“.

#### 4.1.8 Nachweispflicht

Grundsätzlich müssen alle Prüfkriterien des Verwendungszwecks belegt werden. Um die Prüfkriterien zu belegen, müssen von dem Kunden/der Kundin verschiedene Dokumente/Nachweise erbracht werden. Dies kann bspw. technische Datenblätter, auditierte Berechnungen und Projektpläne umfassen.

In Einzelfällen lassen sich explizit geforderte Dokumente erst in der Zukunft erbringen, bspw. der EPC (Energiebedarfsausweis), der für ein Gebäude erst nach der Fertigstellung ausgestellt werden kann. Solche Nachweise sind nach Fertigstellung der Maßnahme zu erbringen. Die

Vergabe der Beurteilung „nachhaltig“ erfolgt so lange unter Vorbehalt, bis die vollständigen Nachweise durch den Kunden/die Kundin erbracht sind. Diese Klassifizierung unter Vorbehalt ist gleichwohl auf der engen sowie vertrauensvollen Kundenbeziehung begründet. Werden die Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht mehr eingehalten (im Rahmen der Nachweise oder durch Kundenaussage feststellbar) oder erbringt der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin den Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht, sollte die Sparkasse die Klassifizierung des Darlehens als „nachhaltige Finanzierung“ im Sinne des Finanzierungsrahmenwerks widerrufen und gegebenenfalls überlassene Bescheinigungen über die Klassifizierung zurückverlangen.

Um sicherzustellen, dass diese zukünftigen Maßnahmen und Auflagen auch während der gesamten Kreditlaufzeit eingehalten werden, wird von dem Kunden/der Kundin eine Zusatzvereinbarung zum Kreditvertrag abgegeben.

#### 4.1.9 Finanzierungsüberwachung und Governance im Finanzierungsprozess

Für die Klassifizierung als „nachhaltige Finanzierung“ werden von dem Kunden/der Kundin Dokumente zur Verfügung gestellt, welche die Einhaltung der definierten Prüfkriterien belegen (bspw. Rechnung, Produktblatt, Energieausweis, Projektplan). Diese Dokumente beweisen



ausreichend, dass der Kunde/die Kundin die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für den im Finanzierungsvertrag aufgeführten Verwendungszweck mit dem entsprechenden Vermögensgegenstand einsetzt.

Die Beschaffenheit der meisten im Finanzierungsrahmenwerk beschriebenen Verwendungszwecke wird sich über die Finanzierungslaufzeit nicht selbstständig verändern. Daher ist eine periodische Überwachung von „nachhaltigen Finanzierungen“ gemäß diesem Finanzierungsrahmenwerk bzw. eine erneute Prüfung der Prüfkriterien meist nicht notwendig. Dennoch wird den Sparkassen empfohlen, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen. Dies sollte ein laufender Prozess sein und mindestens jährlich erfolgen.

Bei einer Änderung der Rechtsgrundlagen, auf die sich einzelne Prüfkriterien beziehen (bspw. Anpassung der EU-Taxonomie), wird durch ein Expertengremium der Sparkassen-Finanzgruppe beurteilt, ob die Änderungen signifikant sind. Sollte eine Änderung signifikant sein, kann das Expertengremium empfehlen, dass auch für das Bestandsgeschäft eine Nachklassifizierung durch die Sparkassen durchgeführt wird. Generell wird aber für die bestehenden Geschäfte vom Bestandsschutz ausgegangen, da zum Zeitpunkt der Kreditvergabe im Einklang mit geltendem Recht und Marktstandards nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt wurde.

#### 4.1.10 Umgang mit und Beurteilung von Kontroversen aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten

Das Nachhaltigkeitsverständnis der Sparkassen betrachtet ESG-Risiken ihrer Kunden und Kundinnen auf drei Ebenen: (1) über die Beachtung von zentralen Vorschlägen zu Ausschlüssen von kontroversen Waffen und dem strengen Umgang mit schweren Normverstößen, (2) durch die Verankerung des Umgangs mit ESG-Risiken u. a. in der Risikostrategie durch jedes individuelle Institut selbst, wobei wir generell eine Compliance mit den EBA GL LoAM<sup>14</sup> unterstellen und voraussetzen, und (3) im Rahmen der eigenen KYC<sup>15</sup>-Prozesse. Grundsätzlich haben sich die Sparkassen, im Einklang mit ihrem Markenkern, dazu verpflichtet, alle Kunden und Kundinnen bei der Transformation zu begleiten und dabei keine Kundengruppen auszuschließen. Darüber hinaus wird den Sparkassen empfohlen, bei der Betrachtung von Sektoren und Geschäftsmodellen von Kunden und Kundinnen grundsätzlich „Ausschlusskriterien“ zu definieren.

#### Zentraler Vorschlag zur Handhabung von Ausschlüssen:

Von zweckgebundenen „nachhaltigen Finanzierungen“ sind nach diesem Finanzierungsrahmenwerk die im Folgenden aufgeführten Unternehmen ausgeschlossen:<sup>16</sup>

#### 1) Hersteller von kontroversen Waffen:

Auch wenn es eine offizielle Definition des Begriffs „kontroverse Waffen“ noch nicht gibt und verschiedene Länder, Regionen und Institutionen diesbezüglich unterschiedliche Ansichten vertreten.

#### Gewöhnlich treffen aber eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf derartige Waffen zu.

- Unterschiedlosigkeit: Durch die Waffe wird eine große Zahl unbeteiligter, insbesondere ziviler Opfer hervorgerufen.
- Verhältnismäßigkeit: Die Waffe verursacht unverhältnismäßiges Leid bei Kampfteilnehmern und Kampfteilnehmerinnen oder durch ihren Einsatz wird eine große Zahl von unbeteiligten Opfern hervorgerufen.
- Rechtswidrigkeit: Die Waffe ist durch internationale Abkommen geächtet oder verboten, sodass ihre Herstellung oder ihr Einsatz in vielen Ländern illegal ist.

Die am häufigsten genannten kontroversen Waffen sind diejenigen, die Gegenstand weitreichender Verbote oder Beschränkungen durch internationale Übereinkommen sind, d. h. Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen sowie biologische und chemische Waffen.<sup>17</sup>

#### 2) Unternehmen mit schweren Normverstößen:

Hierbei handelt es sich (im Kontext dieses Rahmenwerks) um Unternehmen, die gegen Gesetze verstoßen haben und deswegen in den letzten fünf Jahren<sup>18</sup> strafrechtlich verurteilt wurden oder einen Strafbefehl erhalten haben.

#### Verankerung in der Risikostrategie:

Durch die 7. MaRisk<sup>19</sup>-Novelle werden Banken dazu verpflichtet, ESG-Risiken in ihrer Risikostrategie zu berücksichtigen. Diese Risikotreiber aus „E“, „S“ und „G“, die auf die bestehenden Risikoarten einzahlen, sind bei „E“ (Umwelt) zum einen physische, aber auch transitorische Risiken. Innerhalb der transitorischen Risiken geht es besonders darum, wie robust eine bestimmte Branche aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten darauf vorbereitet ist, auch zukünftig wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Neben der Branchenbetrachtung gilt es, dies auch in der Beurteilung von einzelnen Engagements der Sparkassen zu verstehen, um den Transformationspfad und -fortschritt der Kunden und Kundinnen spezifisch zu beurteilen und, wenn notwendig, Kunden und Kundinnen stärker und aktiver bei ihrer Transformation zu begleiten.

<sup>14</sup> European Banking Authority Guidelines on loan origination and monitoring.

<sup>15</sup> Know Your Customer.

<sup>16</sup> Den Sparkassen wird dringend geraten, die Kundenbeziehung mit solchen Unternehmen genau zu analysieren und zu hinterfragen; der Ausschluss bezieht sich auf die Nutzung des Finanzierungsrahmenwerks; dabei handelt es sich nicht um eine generelle Vorgabe zum Nichtgeschäft mit solchen Unternehmen.

<sup>17</sup> Dies erfolgt im Einklang mit in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorgaben.

<sup>18</sup> Zeitpunkt der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung maßgeblich.

<sup>19</sup> Mindestanforderungen an das Risikomanagement.

### 3) Die Rolle der KYC-Prozesse:

Die KYC-Prozesse sind informell und formell durch die lokale Etablierung der Sparkassen sowie interne Prozesse abgesichert. Die Sparkassen sind regional umfassend verankerte Institute mit dem öffentlichen Auftrag, die Wirtschaft und Bevölkerung mit Finanzinstrumenten zu versorgen. Über diese regionale Verankerung haben die Sparkassen zuverlässige und beständige KYC-Prozesse etabliert. Wichtigstes Kriterium ist dabei, dass sich Berater/Beraterinnen und Firmen/Unternehmen vor Ort persönlich kennen. Zusätzlich kennen die Sparkassen die lokalen Zulieferer und Partner ihrer Kunden und Kundinnen. Dank der lokalen Verwurzelung und Vernetzung der Sparkasse und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Berater/Beraterinnen gut über die lokale Wirtschaft informiert. Neben diesen ständig laufenden KYC-Schritten erfassen die Sparkassen auch formell alle relevanten Kundendaten im Kernbankensystem und gleichen diese dadurch automatisiert mit zentral hinterlegten Sanktionslisten ab. Gibt es öffentlich bekannt gemachte Änderungen, erhalten die Sparkassen entsprechende Informationen und verarbeiten diese weiter.

Neben den eigenen Daten greifen die Sparkassen und Verbundpartner, die Anwendungen in diesem Bereich zur Verfügung stellen, auch teilweise auf Daten von Drittpartnern wie bspw. Auskunfteien zurück.

#### 4.1.11 Datensammlung und Prozessausgestaltung

Die Anwendung des Finanzierungsrahmenwerks erfolgt im Rahmen der standardisierten Kreditvergabeprozesse der Sparkassen. Entlang dieser bestehenden Prozesse wird genau detailliert, wann welche Handlungsschritte zu erfolgen haben, durch wen sie auszuführen sind und welche Daten des Kunden/der Kundin erfasst werden müssen. Die Erfassung der Daten erfolgt zentral im Kernbankensystem.





## 4.2 Zweckungebundene Transformationsfinanzierungen

Neben zweckgebundenen Finanzierungen sollen auch zweckungebundene Finanzierungen, also Finanzierungen, die keinen Verwendungszweck haben, über sogenannte ESG- bzw. Sustainability-Linked Loans verfügbar gemacht werden. Die Grundidee von ESG-Linked Loans ist die Verknüpfung verschiedener Schlüsselkennzahlen (Key Performance Indicators bzw. KPIs) für das Erreichen bestimmter Nachhaltigkeitsziele mit der für die Finanzierung ausgelegten Zinsmarge. Ein Fortschritt des Unternehmens hinsichtlich Nachhaltigkeit kann zu einer Senkung der Zinsmarge führen. Die Sparkassen haben die Bestrebung, dies nun auch über Individualfinanzierung für größere Unternehmenskunden/-kundinnen anzubieten. Vorteil dieser Lösung ist die Begleitung der ganzheitlichen Transformation über die Klassifizierung einzelner Maßnahmen hinaus anhand von KPIs, die für den Kunden/die Kundin wesentlich sind.

Wenn (nach Vorgehen wie im Abschnitt 4.1.2 beschrieben) das Finanzierungsvorhaben ohne konkreten Mittelverwendungszweck durchgeführt werden soll und mindestens einmal während der Laufzeit der Finanzierung die Prüfung der gesetzten Ziele erfolgen kann (Laufzeit von mindestens ~18 Monaten), ist die Vergabe eines S-ESG-Linked-Loan grundsätzlich möglich. Voraussetzung für die Begleitung im Rahmen des S-ESG-Linked-Loan ist eine Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens. Die Sparkasse unterstützt Unternehmen auf Wunsch bei der Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie durch einen Partner der Sparkassen-Finanzgruppe.

Den Rahmen für die Ausgestaltung der ESG-Linked Loans bieten die Sustainability-Linked Loan Principles (SLLPs) der Loan Market Association (LMA). Dabei handelt es sich um empfohlene Richtlinien, die von einer Expertengruppe führender Finanzinstitute entwickelt wurden.

**Die Grundprinzipien der SLLPs strukturieren den Prozess der ESG-Linked Loans und sind wie folgt definiert:**

- 1) Auswahl der KPIs:** Um vereinbarte Nachhaltigkeitsziele messbar zu machen, müssen KPIs im Gespräch mit dem Kunden/der Kundin ausgewählt und definiert werden.
- 2) Kalibrierung der Ziele:** Die konkreten Nachhaltigkeitsziele werden in Form von Sustainability Performance Targets (SPTs) festgelegt. Diese SPTs müssen definiert und dann je nach zugehörigen KPIs kalibriert werden. Die Nachhaltigkeitsziele müssen ambitioniert sein und mögliche gesetzlich vorgegebene Ziele überschreiten.
- 3) Incentivierung:** Der sowie Mechanismen zur Bepreisung müssen eindeutig definiert werden. Die Bepreisung ist hier, abweichend von den internen Leitlinien zur Bepreisung, als strategisches Mittel zur Incentivierung der „nachhaltigen“ Entwicklung zu verstehen.
- 4) Reporting:** Sowohl für die Vergabe der ESG-Linked Loans als auch die Überprüfung der SPTs ist ein gründlicher Reportingprozess über mögliche Fortschritte essenziell.
- 5) Verifizierung:** Das Erreichen der Ziele bzw. die Performance des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin hinsichtlich der angegebenen KPIs und SPTs muss verifiziert werden.





### **Auswahl der KPIs**

Gemäß den Anforderungen der SLLPs sollen KPIs relevant hinsichtlich der gesamtheitlichen Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie und materiell, messbar, verifizierbar und konsistent mit der Strategie des Kunden/der Kundin sein. Die Auswahl der KPIs erfolgt durch den Kunden/die Kundin in Abstimmung mit der Sparkasse. Die Auswahl basiert dabei oft z. B. auf aktuellen Nachhaltigkeitszielen des Kunden/der Kundin oder auf Erkenntnissen aus der Wesentlichkeitsanalyse oder aus der der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, statt des KPI-Ansatzes Ziele durch ESG-Ratings festzusetzen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kunde/die Kundin in der Nachhaltigkeitstransformation so weit fortgeschritten ist, dass Ziele kaum noch verbessert werden können.

**Die Auswahl geeigneter und akzeptierter ESG-Ratings wird anhand eindeutig definierter Kriterien eingeschränkt. Eingesetzte Ratings sollten die folgenden Kriterien erfüllen:**

- 1) Transparenz:** Die ESG-Ratings legen die umfangreichen Bewertungskriterien transparent dar und veröffentlichen die Bewertungen gegebenenfalls.
- 2) Validität:** Für die Auswertung werden zuverlässige und vielfältige Daten mit hoher Qualität genutzt.
- 3) Vergleichbarkeit:** Das Ratingergebnis erlaubt eine Einschätzung zur Einstufung des Unternehmens im Vergleich zum Gesamtmarkt oder der jeweiligen Branche.
- 4) Unabhängigkeit:** Es wird eine Objektivität hinsichtlich der zu bewertenden Unternehmen vorausgesetzt.
- 5) Relevanz/Aktualität:** Die Bewertungskriterien werden regelmäßig von Experten und Expertinnen überprüft und überarbeitet.

### **Kalibrierung der Ziele**

Um geeignete Ziele festzulegen, werden Nachhaltigkeitsziele in Form von SPTs je ausgewählter KPI im Zeitverlauf (üblicherweise auf Jahresbasis) individuell je nach Kunde/Kundin und Branche mit der Sparkasse definiert. Diese Nachhaltigkeitsziele müssen die vorgenannten Aspekte zur Auswahl der KPIs berücksichtigen. Die SLLPs setzen zur Prüfung der ambitionierten Ziele drei Vergleiche voraus: Vergleich der Ambitioniertheit 1) gegenüber historischer Performance des Unternehmens, 2) gegenüber dem Markt und 3) gegenüber internationalen Zielen (wie bspw. Pariser Abkommen oder Science Based Targets initiative [SBTi]). Die Festlegung der Ambitioniertheit der Ziele bei der KPI-Prüfung erfolgt je nach Prüfkriterium und Kundenanforderung unterschiedlich.

Falls der alternative Ansatz über ein ESG-Rating gewählt wurde, kann das Erreichen der SPTs über ein ambitioniertes Rating erfolgen. Die Abstufungen der Ratings sind je nach Anbieter unterschiedlich und bezüglich der Ambitioniertheit individuell zu definieren.

### **Incentivierung**

Die SLLP sehen eine individuelle Ausgestaltung der Zinsanpassung zwischen Kunde/Kundin und Bank voraus. Dabei müssen sowohl %-Sätze einer Margenerhöhung/-Senkung als auch eine eindeutig definierte Zinsanpassungslogik vorhanden sein. Die Zinsanpassung ist dabei individuell von den Sparkassen zusammen mit dem Kunden/der Kundin aufzusetzen.

### **Reporting**

Die Berichterstattung der Unternehmen erfolgt jährlich und sollte öffentlich zugänglich und möglichst detailliert sein. Dafür reportet der Kunde/die Kundin jährlich Informationen, die dazu genutzt werden, die Überwachung der KPIs und Ziele zu ermöglichen und um festzustellen, dass die Ziele weiterhin ambitioniert und relevant für das Geschäft des Kunden/der Kundin sind. Das Reporting erfolgt dabei verpflichtend jährlich und wird vertraglich zugesichert.

### **Verifizierung**

Der Kunde/die Kundin muss eine Verifizierung der Zielerreichung (korrespondierend mit dem definierten Zeitraum bei der Kalibrierung der Ziele) entlang der KPIs durch einen unabhängigen, externen Prüfer durchführen lassen. Die Beauftragung des externen Prüfers findet dabei über den Kunden/die Kundin statt, wobei das Ergebnis zeitnah mit der Sparkasse geteilt werden muss.

Alternativ kann das Erreichen der Ziele durch die Übermittlung eines ambitionierten ESG-Ratings verifiziert werden. Erworbene Ratings sind für die Verifizierung ein Jahr gültig und müssen dann gegebenenfalls erneuert werden.

#### **4.2.1 Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung: Sparkassen-Ansatz**

Das Finanzierungsrahmenwerk sieht neben dem zuvor beschriebenen marktüblichen Ansatz für zweckungebundene Finanzierungen einen Sparkassen-spezifischen Ansatz mit einer Vereinfachung der Umsetzung der SLLPs im Vergleich zum marktüblichen Ansatz vor. Die Vereinfachung des Ansatzes unterliegt der Annahme, dass noch nicht alle Kunden/Kundinnen über die notwendigen Daten/Ressourcen zur Prüfung/Einschätzung im Themenfeld Nachhaltigkeit verfügen. Im Nachfolgenden werden die Grundprinzipien der SLLPs (siehe 4.2) sowie die angepassten Umsetzungsmöglichkeiten in den Sparkassen nach dem Sparkassen-spezifischen Ansatz ausgeführt.

##### **Auswahl der KPIs**

KPIs sollten den Anforderungen der SLLPs entsprechen, das heißt: materiell und relevant (auch hinsichtlich der gesamtheitlichen Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie), dazu messbar und verifizierbar, konsistent mit der Strategie des Kunden/der Kundin und außerdem vergleichbar sein. Die Auswahl und Definition der relevanten KPIs sollte individuell durch den Kunden/die Kundin in Abstimmung mit der Sparkasse erfolgen.

##### **Kalibrierung der Ziele**

Aufbauend auf dem marktüblichen Ansatz erfolgt die Prüfung mittels eines klaren Prüfprozesses, der je nach Kundenspezifikationen und Fähigkeit des Beraters/der Beraterin eine passende Kalibrierung der Ziele ermöglicht.

##### **Incentivierung**

Für die Incentivierung ist eine klare Definition des Bepreisungsmechanismus maßgeblich. Die Bepreisung selbst obliegt jedoch der Geschäftspolitik der einzelnen Institute. Die genaue Ausgestaltung der Margenanpassungen ist Geschäftspolitik der Institute und sollte individuell zwischen den Sparkassen und Kundinnen/Kunden abgestimmt werden.

##### **Reporting**

Das Reporting erfolgt gemäß den Grundsätzen der SLLP. Es erfolgt dabei verpflichtend jährlich und wird vertraglich zugesichert.

##### **Verifizierung**

Die vorher festgelegten Ziele (SPTs) müssen durch einen sachkundigen Dritten oder in Abstimmung mit der Sparkasse verifiziert werden.

#### **4.2.2 Nachweispflicht**

Zusätzlich zu den definierten Maßnahmen zur Verifizierung und damit zum Nachweis der Zielerreichung ist von dem Kunden/der Kundin eine Erklärung über die Gültigkeit und Richtigkeit der Angaben (inkl. KPIs) zu unterzeichnen.

#### **4.2.3 Finanzierungsüberwachung und Governance im Finanzierungsprozess**

Wie bereits dargestellt, findet im Rahmen des Reportings durch den Kunden/die Kundin eine jährliche Überprüfung des Kredites und der Nebenabrede statt. Der Prozess folgt dabei den bereits vorhandenen Sparkassen-Standardprozessen für die Überwachung von Nebenabreden. Durch Monitoring von möglichen Regulationen bzw. Regulationsänderungen wird zudem sichergestellt, dass die Ausgestaltungen des Finanzierungsproduktes stets (rechtlich) auf solche abgestimmt ist. Mögliche Änderungen werden außerdem in Form von Anpassungen der Vereinbarungen in der Nebenabrede umgesetzt und sichergestellt. Sollten sich Rahmenbedingungen in einer solchen Art und Weise ändern, dass die Finanzierung (gemäß Vereinbarung in der Nebenabrede) nicht mehr die Bedingungen eines ESG-Linked Loan erfüllt, muss die Finanzierung deklassifiziert werden.

#### **4.2.4 Umgang mit und Beurteilung von Kontroversen aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten**

Bezüglich der Beurteilung des Kunden/der Kundin und der Vergabe eines ESG-Linked Loan gelten dieselben Ausschlüsse und Prozesse wie unter Abschnitt 4.1.10 dargestellt.

#### **4.2.5 Datensammlung und Prozessausgestaltung**

Bezüglich der Vergabe eines ESG-Linked Loan gelten dieselben Ausschlüsse und Prozesse wie unter Abschnitt 4.1.11 dargestellt.



# 5 Berichtswesen

Die als „nachhaltig“ klassifizierten Finanzierungen müssen in der weiteren Verwendung auch in das eigene externe Berichtswesen der Sparkassen einfließen. In diesem Sinne weisen die Sparkassen zeitnah sowohl das Volumen als auch die Stückzahl bestehender als „nachhaltig“ klassifizierter Finanzierungen in ihrem jährlich erstellten Nachhaltigkeitsbericht aus.



# 6 Externe Beurteilung

ISS Corporate (ein Tochterunternehmen von Institutional Shareholder Services Inc.) hat das Finanzierungsrahmenwerk in Form einer externen Beurteilung („External Review“) bewertet und bestätigt, dass das Finanzierungs-

rahmenwerk die gängigen und relevanten Marktstandards einhält. ISS Corporate ist ein global führender Anbieter von Lösungen für Corporate Governance und Nachhaltigkeitsinvestitionen.



# 7 Aktualisierung und Disclaimer

Damit fortlaufend gewährleistet werden kann, dass Sparkassen den aktuellen Auslegungen des Themas Nachhaltigkeit folgen und geltendes Recht richtig referenzieren, gibt es im Rahmen der fortlaufenden Pflege regelmäßige Überprüfungen des Finanzierungsrahmenwerks – eine solche Überprüfung erfolgt mindestens jährlich und wird zentral von einem Expertengremium durchgeführt.

Dieses Finanzierungsrahmenwerk ist insgesamt und in seinen Teilen als urheberrechtlich geschützt anzusehen. Es gelten die urheberrechtlichen Regelungen im Hinblick auf jede – vollständige oder teilweise – Nutzung und Verwertung des Finanzierungsrahmenwerks. Insbesondere dürfen das Finanzierungsrahmenwerk und die hierin enthaltenen Informationen außerhalb gesetzlich erlaubter Nutzungen nicht geändert, vervielfältigt, verbreitet oder in anderer Weise verwertet werden.

Das Finanzierungsrahmenwerk beschreibt kein Leistungsversprechen im Hinblick auf ein konkretes Finanzierungsvorhaben, formuliert keine Feststellungen oder Empfehlungen und begründet keine Verpflichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe oder einzelner Institute der Sparkassen-Finanzgruppe gleich welcher Art im Verhältnis zu Kunden und Kundinnen oder sonstigen Dritten.

Das Finanzierungsrahmenwerk enthält weder unmittelbar noch mittelbar eine Beratung, ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung oder Vermittlungsleistungen in diesem Zusammenhang gleich welcher Art. Soweit im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung ein Hinweis auf dieses Finanzierungsrahmenwerk erfolgt, ist zu beachten, dass dieses Finanzierungsrahmenwerk in seiner veröffentlichten Form keine vollständige Darstellung der für den Abschluss der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung maßgeblichen Faktoren enthält.

Das Finanzierungsrahmenwerk enthält keine Festlegungen im Hinblick auf Konditionen der Leistungserbringung oder Entgeltgestaltungen im Zusammenhang mit von den Sparkassen durchgeführten nachhaltigen Finanzierungen. Das Finanzierungsrahmenwerk sieht keine Koordinierung zwischen den Sparkassen zwecks Zusammenarbeit im Bereich der Produktentwicklung oder Gestaltung der maßgeblichen Finanzprodukte bzw. diesbezüglicher Werbemaßnahmen vor.

Das Finanzierungsrahmenwerk enthält allgemeine, nicht erschöpfende und Änderungen bzw. Aktualisierungen unterworfenen Informationen zu nachhaltigen zweckgebundenen und zweckungebundenen Finanzierungen für gewerbliche Kunden und Kundinnen (Asset Backed Finance). Eine Änderung bzw. Aktualisierung dieses Finanzierungsrahmenwerks kann ohne Ankündigung und ohne gesonderten Hinweis erfolgen. Für die Nutzbarkeit des Finanzierungsrahmenwerks wird keine Gewähr oder Haftung übernommen. Insbesondere wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Verwertbarkeit des Finanzierungsrahmenwerks und der darin enthaltenen Informationen oder für aus der Nutzung oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Finanzierungsrahmenwerk entstehende Verluste übernommen. Ferner wird keine Haftung oder Gewähr dafür übernommen, dass das Finanzierungsrahmenwerk frei von Rechten Dritter ist.



# Impressum

**Herausgeber:**

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Telefon: 0049 30 20225-0

Telefax: 0049 30 20225-250

E-Mail: [info@dsgv.de](mailto:info@dsgv.de)

Abteilung Vertrieb

Projekt: Transformationsfinanzierung zur nachhaltigen  
Aufstellung des deutschen Mittelstands

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine persönliche  
Beratung? Wir sind gerne für Sie da. Informieren Sie sich  
in Ihrer Geschäftsstelle über unser Produktangebot.

Oder auch online unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de)